VG 20 K 74/23 A

Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl. am
b) Bekl. am

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Victoria Lies,
Flottwellstraße 16, 10785 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 20. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2024 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [redacted]
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. April 2023 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger, für den bereits ein nationales Abschiebungsverbot in Bezug auf Afghanistan festgestellt wurde, begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes.

Der 1994 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, paschtunischer Volkszugehöriger und sunnitischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben im [redacted] 2023 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 7. März 2023 führte er zu den Gründen seines Schutzgesuchs im Wesentlichen aus: Er stamme aus der Provinz [redacted], wo erab dem Jahr 2015 als Sachbearbeiter für die Staatsanwaltschaft gearbeitet habe. Seine Aufgabe habe in der Unterbringung der Gefangenen und in der Erfassung und Dokumentation der beschlagnahmten Gegenstände der Gefangenen bestanden. Er sei auch für die Verwaltung der Strafzahlungen zuständig gewesen. Daneben habe er vier Jahre lang im Abendstudium Wirtschaftswissenschaften und Jura studiert und im Jahr 2017 seinen Abschluss erworben. Ab 2019 habe er zwei Jahre lang bei der Generalstaatsanwaltschaft in Kabul in höherer Position gearbeitet. Er sei für die Verwaltung der Verfahren zuständig gewesen. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit sei er ständig in Kontakt mit den Gefangenen gewesen. Nach der Machtübernahme durch die Taliban habe er sich in verschiedenen Provinzen aufgehalten und versteckt. Sein Name stehe auf einer Liste mit 4.000 Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft, die das Land verlassen und Deutschland um Aufnahme ersuchen wollten. Die Liste sei den Taliban in die Hand gefallen. Anlässlich der Geburt seiner Tochter [redacted] 2022 seien zwei Angehörige des Geheimdienstes der Taliban im Krankenhaus auf ihn aufmerksam geworden. Sie hätten ihn zur Polizeistation mitnehmen wollen und ihn geschlagen. Weitere Anwesende hätten sie auseinandergehalten. Als die beiden Männer Verstärkung holen wollten, sei er weggelaufen und habe sich versteckt. Drei

Tage später habe ihn sein Frisör telefonisch informiert, dass er von Talibanangehörigen nach ihm gefragt worden sei. Am [redacted] 2022 sei er mit einem iranischen Visum, das ihm eine Kontaktperson vermittelt hätte, ausgereist. Er fürchte die Rache der inzwischen freigelassenen Gefangenen und die Festnahme durch die Taliban wegen seiner Tätigkeit als Regierungsmitarbeiter. Zur Stützung seines Vorbringens überreichte der Kläger u.a. eine Kopie seines am

Mit Bescheid vom 13. April 2023 stellte das Bundesamt zugunsten des Klägers ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistans fest und lehnte sein Asylgesuch im Übrigen ab. Zur Begründung führte das Bundesamt u.a. aus, es seien keine gegen ihn gerichteten Verfolgungshandlungen ersichtlich. Eine Verknüpfung des beschriebenen Übergriffs im Krankenhaus mit seiner beruflichen Tätigkeit sei nicht herzustellen. Eine Verfolgungshandlung sei auch unwahrscheinlich, da er sich nach der Machtübernahme der Taliban eigenen Angaben zufolge an verschiedenen Orten im Herkunftsland aufgehalten und sich frei im Land bewegt habe. Auch seine Ausreise für sich genommen berge im Falle einer Rückkehr keine Gefahr eines ernsthaften Schadens und führen nicht zu einer gegenteiligen Bewertung der Sachlage.

Mit seiner am 28. April 2023 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung trägt er vor, den Erkenntnismitteln sei zu entnehmen, dass bei Anknüpfung an eine vormalige Tätigkeit bei der afghanischen Regierung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch die Taliban drohe. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan sei anzunehmen, dass er aufgrund seiner vormaligen Tätigkeit als Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft wegen der ihm von den Taliban jedenfalls zugeschriebenen politischen Überzeugung verfolgt werde. Diese werde in seiner Loyalität zum afghanischen Staat und in der durch seine berufliche Tätigkeit zum Ausdruck gekommenen Anerkennung dieses Staates gesehen.

Es sei davon auszugehen, dass die derzeitigen Machthaber in Afghanistan Rückkehrer die nach einem langjährigen Aufenthalt wieder nach Afghanistan einreisen einer sehr genauen Kontrolle unterziehen würden, um auf vermeintliche bzw. potentielle Widersacher zugleich zugreifen zu können.

Zur Bekräftigung seines Vorbringens legt der Kläger u.a. ein Schreiben der International Association of Prosecutors vom 15. Oktober 2024 vor, wonach der Inhaber dieses Schreibens ein afghanischer Staatsanwalt und ein Mitglied des Büros des Gene-

ralstaatsanwalts von Afghanistan (Attorney General of Afghanistan) und/oder der afghanischen Vereinigung der Staatsanwälte ist.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. April 2023 zu verpflichten,
>
> > ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
>
> hilfsweise,
>
> > ihm subsidiären Schutz zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie beschränkt sich zur Begründung auf die Ausführungen in dem streitgegenständlichen Bescheid und betont, der Kläger habe trotz seiner Tätigkeit als Sachbearbeiter für die Staatsanwaltschaft kein erhöhtes Verfolgungsrisiko. Der Umstand, dass sich seine Familienangehörigen nach der Machtübernahme der Taliban neue Personaldokumente hätten ausstellen lassen, spreche gegen die Behauptung des Klägers, sie würden versteckt bei Freunden in Kabul leben und könnten die Unterkunft nicht verlassen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit gemäß § 76 des Asylgesetzes mit Beschluss vom 19. Juni 2024 der Vorsitzenden als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung unter Hinzuziehung eines beeidigten Dolmetschers angehört worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Asylakte des Klägers und seiner Ausländerakte Bezug genommen, die vorgelegen haben und – soweit wesentlich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens einer Vertreterin oder eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden, weil sie auf diese Möglichkeit mit der Ladung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Die nach § 42 Abs. 1 VwGO statthafte und auch sonst zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat nach der im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geltenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG. Insoweit erweist sich der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 3 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (sog. quasistaatliche Akteure), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder quasistaatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Gemäß § 3e AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn interner Schutz besteht.

Für das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den da-

gegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteile vom 5. November 1991 – BVerwG 9 C 118/90 –, juris Rn. 17, und vom 1. Juni 2011 – BVerwG 10 C 25/10 –, juris Rn. 24). Die begründete Furcht vor Verfolgung kann auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise aus dem Herkunftsstaat beruhen (Vorverfolgung). Der der Prognose zugrunde zulegende Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit bleibt auch dann unverändert, wenn der Antragsteller eine Vorverfolgung erlitten hat. Allerdings ist nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (QRL) die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Dies ist im Sinne einer widerlegbaren tatsächlichen Vermutung zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – BVerwG 10 C 5/09 –, juris Rn. 23).

Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung - auch - auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe), insbesondere auch auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Ist der Schutzsuchende unverfolgt ausgereist, liegt eine Verfolgungsgefahr und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung im Übrigen dann vor, wenn ihm bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

Die die Gefahr begründenden Umstände müssen zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) feststehen. Eine Wahrscheinlichkeit reicht insoweit nicht aus. Jedoch ist die sachtypische Beweisnot, in der sich der materiell beweisbelastete Schutzsuchende insbesondere hinsichtlich von Vorgängen im Herkunftsland befindet, zu berücksichtigen und deshalb dessen glaubhaften Erklärungen größere Bedeutung beizumessen, als dies sonst bei Beteiligtenangaben der Fall ist (s. auch Art. 4 Abs. 5 QRL). Aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten

ist der Kläger gehalten, von sich aus die in seine eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Schutzsuchenden nur geglaubt werden, wenn die Unstimmigkeiten überzeugend aufgelöst werden. Sein Vortrag muss danach insgesamt geeignet sein, den Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen.

Hiervon ausgehend liegen die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung bei dem Kläger vor. Ihm droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch die Taliban wegen der aufgrund seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit bestehenden Nähe zur ehemaligen Regierung und einer ihm vor diesem Hintergrund zugeschriebenen politischen Überzeugung.

Die Einzelrichterin ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger vorverfolgt ausgereist ist. Danach steht zunächst fest, dass der Kläger in leitender Position bei der Generalstaatsanwaltschaft tätig war.

Konnte noch nach den im Anhörungsprotokoll des Bundesamtes festgehaltenen Angaben des Klägers der Eindruck entstehen, er habe bei der Staatsanwaltschaft eine untergeordnete Tätigkeit als Sachbearbeiter ausgeübt, haben seine Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ein klareres und überzeugendes Bild dahingehend ergeben, dass der Kläger zwar in seiner Heimatprovinz [redacted] zunächst mit Verwaltungstätigkeiten wie der Dokumentation und Sicherstellung beschlagnahmter und in Verwahrung genommener Gegenstände der Gefangenen betraut war, ab dem Jahr 2019 jedoch eine leitende Position in der Generalstaatsanwaltschaft in Kabul bekleidete. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und plausibel geschildert, dass er sich – nachdem er zwischenzeitlich im Jahr 2017 einen Studienabschluss in der (einheitlichen) Fachrichtung Wirtschaft und Jura erworben hatte – im Jahr 2019 erfolgreich auf eine Stellenausschreibung bei der Generalstaatsanwaltschaft in Kabul beworben hat. Er habe die dortige Aufnahmeprüfung bestanden; zudem habe sich sein Vater, der ebenfalls Staatsanwalt gewesen sei und über entsprechende Kontakte in der Generalstaatsanwaltschaft verfügt habe, für ihn verwendet. Er habe hiernach im Zuständigkeitsbereich der südlichen Zone eine administrative Leitungsposition innehatte. Der Kläger hat stringent und detailliert seine Tätigkeit beschrieben, die insbesondere darin bestand, die eingehenden Verfahren zu sichten, auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen, sie hiernach zur Bearbeitung einem der 80 Staatsanwälte zuzuleiten und auf der Grundlage der an ihn zurückge-

reichten Ermittlungsberichte u.a. Haftentscheidungen zu treffen oder Geldstrafen festzusetzen. Der Umstand, dass die klassische Tätigkeit einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes in Deutschland anders strukturiert sein mag und einen Aufgabenbereich in der Art und Weise, wie er von dem Kläger beschrieben worden ist, nicht kennt, steht dem nicht entgegen. Der Kläger konnte überdies spontan und ohne zu zögern seinen Vorgesetzten namentlich benennen, der – wie er glaubhaft ergänzte – ebenso wie weitere Mitarbeiter dieser Sektion der Generalstaatsanwaltschaft über das Bundesaufnahmeprogramm ein Visum erhalten hat und nunmehr in Deutschland lebt.

Für den Wahrheitsgehalt seines Vorbringens spricht auch, dass sich seine Angaben in der mündlichen Verhandlung nicht in Widerspruch zu seinen Ausführungen gegenüber dem Bundesamt setzten, sondern diese wiederholten und vertieften. Insofern ließ sich auch kein gesteigertes Vorbringen erkennen. So betonte der Kläger auf Nachfrage, dass er keine leitendende Stellung innerhalb des Gesamtzuständigkeitsbereichs der Generalstaatsanwaltschaft in Kabul innegehabt hätte, sondern seine Tätigkeit sich auf den südlichen Bezirk und nur auf die dort tätigen Staatsanwälte beschränkte.

Schließlich wird die hervorgehobene Stellung des Klägers durch die von ihm vorgelegten zahlreichen Unterlagen, die seinen beruflichen Werdegang dokumentieren, u.a. seinen (in der mündlichen Verhandlung im Original) vorgelegten Dienstausweis sowie den Waffenschein. Auch das Schreiben der in Den Haag/ Niederlande ansässigen International Association of Prosecutor (IAP) vom [redacted] 2024 bestätigt, dass der Kläger als Staatsanwalt Mitglied der afghanischen Generalstaatsanwaltschaft ist bzw. gewesen ist. Der Kläger hat hierzu auf Nachfrage erläutert, dass er das Bestätigungsschreiben nicht allein auf Zuruf, sondern erst nach Prüfung seines übermittelten Dienstausweises erhalten habe.

Im Weiteren hat die Einzelrichterin die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist ist. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung in Übereinstimmung mit seinen bereits beim Bundesamt getätigten Angaben detailliert und kohärent den Übergriff auf ihn im Krankenhaus [redacted] 2022, wo er sich anlässlich der Geburt seiner Tochter aufhielt, beschrieben, so dass davon auszugehen ist, dass er über selbst Erlebtes berichtet. Der Kläger hat auch insoweit auf die erkennende Einzelrichterin einen in jeder Hinsicht glaubwürdigen und überzeugenden persönlichen Eindruck gemacht. Auf Fragen und Vorhalte konnte er stets ohne Zögern nachvollziehbare und authentische Antworten geben und kenntlich ma-

chen, wenn es sich lediglich um Schlussfolgerungen handelte. So erklärte er auf die Frage, woher er wisse, dass die beiden Personen dem Geheimdienst der Taliban angehörten, nachvollziehbar, dass er dies an ihrem Erscheinungsbild, dass insoweit typisch sei, festgemacht habe. Sie seien auf ihn aufmerksam geworden, weil Besucher im Wartebereich namentlich aufgerufen würden. Dass sein Name den Taliban bekannt gewesen ist, erscheint im Hinblick auf seine hervorgehobene Tätigkeit nicht unplausibel. Gleiches gilt im Hinblick auf sein Wohnumfeld, so dass die auf Vorhalt abgegebene Erklärung des Klägers, woher die Taliban seinen Frisör gekannt hätten, überzeugend dargelegt hat, dass er dort bekannt sei und den dort ansässigen Frisör regelmäßig frequentiert habe.

Das von dem Kläger geschilderte fluchtauslösende Geschehen fügt sich in die Erkenntnismittellage ein. Die eingeführten Berichte gehen übereinstimmend davon aus, dass bei Richtern, Staatsanwälten und ehemaligen Gerichtsangestellten grundsätzlich eine begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen ist (EUAA, Country Guidance: Afghanistan, Mai 2024, S. 31 f.; UK Home Office, Country Guidance and Information Note, Afghanistan: Fear of the Taliban, Version 4.0, August 2024, S. 11; United Nations, Human Rights – Special Procedures, Media Statment, „UN experts: legal professionals in Afghanistan face extreme risks, need urgent international support“, 20. Januar 2023). Bereits während der Jahre des Konflikts gerieten Justizangehörige, darunter Richter und Staatsanwälte, regelmäßig ins Visier der Taliban. Nach der Machtübernahme im August 2021 blieben ehemalige Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger größtenteils vom De-facto Justizsystem ausgeschlossen. Der rechtliche und praktische Status der Staatsanwälte ist weiterhin unklar und „variiert erheblich von Region zu Region“. Berichten zufolge sind Mitarbeiter des ehemaligen Justizsystems Hausdurchsuchungen, Schikanen, Morddrohungen und Tötungen ausgesetzt. Viele Staatsanwälte und Richter, insbesondere Richterinnen, leben im Untergrund oder haben Afghanistan verlassen. Das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) bezeichnete die Situation des ehemaligen Justizpersonals als besonders besorgniserregend. Darüber hinaus sind Fälle bekannt geworden, in denen von den Taliban freigelassene Straftäter Vergeltungsmaßnahmen gegen Staatsanwälte und Richter, die sie verurteilt haben, zu verüben versuchen. Familienangehörige, Freunde und Nachbarn sollen gedrängt worden sein, den Aufenthaltsort von Richtern preiszugeben (EUAA, Country Guidance: Afghanistan, Mai 2024, S. 31f., 33). Nach der Einschätzung des UN-Sonderberichterstatters für die Menschenrechtslage und des UN-Sonderberichterstatters für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten sind An-

wälte Richter, Staatsanwälte und andere Akteure des afghanischen Rechtssystems ernsthaften Sicherheitsrisiken ausgesetzt. Danach wurden alle Staatsanwälte nach der Machtübernahme durch die Taliban entlassen. Während einige männliche Staatsanwälte in den drauffolgenden Monaten wieder eingestellt wurden, wurden im Jahr 2022 allen verbliebenen Staatsanwälten befohlen, ihre Arbeit einzustellen und alle Ermittlungen an De-facto Gerichte zu übertragen, die von Taliban-Angehörigen mit religiöser Grundausbildung, aber ohne Rechtsexpertise gebildet werden. Ein Teil der Staatsanwälte – insbesondere diejenigen, die gegen Mitglieder der Taliban ermittelt und sie strafrechtlich verfolgt haben – hat aufgrund seiner früheren Tätigkeit äußerst schwerwiegende Risiken zu gegenwärtigen (United Nations, Human Rights – Special Procedures, Media Statment, „UN experts: legal professionals in Afghanistan face extreme risks, need urgent international support“, 20. Januar 2023, S. 3). Die Zahl der ehemaligen Anwälte, Richter und Staatsanwälte unbekannt, dürfte aber begrenzt sein (UK Home Office, Country Guidance and Information Note, Afghanistan: Fear of the Taliban, Version 4.0, August 2024, S. 11). Während einer Quelle zufolge seit der Machübernahme durch die Taliban mindestens 28 ehemalige Staatsanwälte und ihre Familienangehörigen getötet worden sind (EUAA, Country Guidance: Afghanistan, Mai 2024, S. 31 f.), nennt ein älterer Bericht mehr als ein Dutzend Staatsanwälte, die seither in Kabul und anderen Provinzen von Unbekannten getötet worden seien, und gibt zugleich an, dass diese Zahl wahrscheinlich zu niedrig sei (United Nations, Human Rights – Special Procedures, Media Statment, „UN experts: legal professionals in Afghanistan face extreme risks, need urgent international support“, 20. Januar 2023, S. 2).

Dieses Risikoprofil erfüllt der Kläger zweifelsohne. Bei ihm kommt erschwerend hinzu, dass er eine Tätigkeit in leitender Position bei der Generalstaatsanwaltschaft bekleidet hat und vor diesem Hintergrund ein besonderes Interesse der Taliban an seiner Person plausibel ist. Die Auffassung der Beklagten, gegen ein Verfolgungsinteresse spreche, dass der Kläger sich in Afghanistan habe frei bewegen und seine dort verbliebene Familie ohne Probleme Reisepässe habe beantragen können, teilt die Einzelrichterin nicht. Die Ausführungen des Klägers, bei denen kein Anlass besteht, an ihrem Wahrheitsgehalt zu zweifeln, zeigen vielmehr, dass der Kläger sich gerade nicht ungehindert durch Afghanistan hat bewegen können. Zum einen hat der Kläger ersichtlich seine Ausreise nicht selbst, sondern mit Hilfe eines Schleppers („Kontaktperson“) organisiert. Zum anderen hat er bereits zuvor einmal erfolglos schlepperunterstützt gemeinsam mit zwei befreundeten ehemaligen Regierungsmitarbeitern versucht, die tadschikische Grenze mittels eines Bootes zu passieren.

Nach dem fehlgeschlagenen Versuch ist die Gruppe an einen von Taliban errichteten Checkpoint geraten und sind nur deswegen nicht mitgenommen worden, weil der Schlepper seine Taskera vorgezeigt und sie als seine Gäste bezeichnet habe. Zur Passbeschaffung seiner Familienangehörigen wie auch der Ausstellung seiner eigenen Taskera am 22. Februar 2023 hat der Kläger überzeugend ausgeführt, dass sich sein Freund, bei dem seine Ehefrau und seine Kinder in Kabul derzeit leben würden, darum gekümmert und die Personaldokumente an seine Anschrift habe schicken lassen.

Die von dem Kläger bereits erfahrene und ihm im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan drohende Verfolgung geht auch von einem Verfolger im Sinne des § 3c AsylG aus. Mit dem Zusammenbruch der bisherigen Regierung und der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Taliban sind diese nunmehr als staatlicher Akteur im Sinne von § 3c Nr. 1 AsylG anzusehen.

Für den Kläger greift mithin die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 QRL, wonach sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Heimatland wiederholen wird. Die Vermutung muss durch stichhaltige Gründe widerlegt werden; solche stichhaltigen Gründe sind jedoch on der Beklagten weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Interner Schutz im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG steht dem Kläger nicht zur Verfügung. Nach dieser Vorschrift wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Hier fehlt es bereits an der erstgenannten Voraussetzung. Seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 steht außer Frage, dass dem Kläger landesweit eine Verfolgung droht. Afghanistan befindet sich aktuell nahezu vollständig unter der Kontrolle der Taliban; Widerstandsgruppen gelingt es bislang nicht oder nur vorübergehend, effektive territoriale Kontrolle über Gebiete innerhalb Afghanistans auszuüben. Dauerhafte Möglichkeiten, dem Zugriff der Taliban auszuweichen, bestehen daher gegenwärtig nicht. Berichte über Verfolgungen machen deutlich, dass die Taliban aktiv versuchen Ausweichmöglichkeiten im Land zu unterbinden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan – Lagefortschreibung – [Stand: Juni 2023], 26. Juni 2023, S. 19). Eine anonyme Rückkehr nach Afghanistan ist angesichts des hohen Maßes an sozialer Kontrolle selbst in Großstädten wie Kabul nicht möglich. Ein neuer Bewohner wird auf seine Herkunft und Vorgeschichte hin überprüft (Aus-

wärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan [Stand: Mai 2021], 15. Juli 2021, S. 16).

Über den Hilfsantrag gerichtet auf die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG war nicht zu entscheiden, nachdem bereits dem Hauptantrag des Klägers entsprochen wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

[redacted]